

Etage, Raum 1036, Ammonstraße 74
Auszug aus der Tagesordnung in
öffentlicher Sitzung:

■ Unterstützung von Maßnahmen
gemäß Aufgabenabgrenzungsricht-
linie durch den Stadtbezirksbeirat
Altstadt, hier: Stadtteilstiftung Joh-
annstadt

■ Förderung von Projekten durch
den Stadtbezirksbeirat Altstadt,
hier: Makroprojekt (Nr. Alt-006/19)
Bönischplatzfest 2019/Bühne

■ Unterstützung von Maßnahmen
gemäß Aufgabenabgrenzungsricht-
linie durch den Stadtbezirksbeirat
Altstadt, hier: Blüherpark – Pla-
nungsleistungen zur Fortsetzung
der begonnenen Rekonstruktion und
Rückbau von zwei Mauern

■ Finanzierung von Maßnahmen
gemäß Aufgabenabgrenzungsricht-
linie durch den Stadtbezirksbeirat
Altstadt, hier: Planungsleistungen
Straßenbaumpflanzungen Wiener
Straße

■ Fortschreibung Fachplan Kin-
dertageseinrichtungen und Kin-
dertagespflege für das Schuljahr
2019/2020

■ Fachplan Asyl und Integration
2022

■ Bönischplatz – Sanierung und
Aufwertung

■ Ergebnis des kooperativen städ-
tebaulichen Werkstattverfahrens
Herkulesallee West zur Entwicklung
der Flächen westlich und östlich der
Blüherstraße zwischen bestehender
Skateranlage und Lennéstraße

hier: Billigung des Ergebnisses des
kooperativen städtebaulichen Werk-
stattverfahrens Herkulesallee-West

■ Dienstleistungskonzessionen für
die Organisation und Durchführung
Thematischer Weihnachtsmärkte
auf der Hauptstraße, dem Neu-
markt, dem Taschenberg und der
Prager Straße sowie für eine The-
matische Weihnachtsveranstaltung
auf dem Postplatz

■ Wiederaufbau Hotel Stadt Rom

Cotta

Donnerstag, 2. Mai, 18 Uhr, im
Stadtbezirksamt Cotta, großer
Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201,
Lübecker Straße 121

Aus der Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

■ Mündliche Vorstellung des Bau-
vorhaben Grumbacher Straße ein-
schließlich Straßenumbau

■ Förderung von Projekten durch
den Stadtbezirksbeirat Cotta; hier:
BücherZelle 2019 Kultur- & Repa-
raturaktionen

■ Förderung von Projekten durch
den Stadtbezirksbeirat Cotta; hier:
„Smarte Grundschüler werden Digi-
tal- und Friedenscoach“ des KieSeL
e. V. in Gorbitz

■ Förderung von Projekten durch
den Stadtbezirksbeirat Cotta, hier:
Projekt „Gesundes Essen“ des Kin-
der- und Jugendhauses T 3

■ Fortschreibung Fachplan Kin-
dertageseinrichtungen und Kin-
dertagespflege für das Schuljahr
2019/2020

■ Sonderprogramm barrierefreie
Bushaltestellen 2019

■ Fachplan Asyl und Integration
2022

■ Ersatzneubau Übergangswohn-
heim für Wohnungslose Emerich-
Ambros-Ufer 59

■ Polizeiverordnung der Landes-
hauptstadt Dresden als Kreispolizei-
behörde über ein örtlich und zeitlich
begrenztes Verbot des Verzehrs und
des Mitführens alkoholischer Ge-
tränke auf öffentlichen Flächen im
Bereich des Amalie-Dietrich-Platzes
(PoIVO Alkoholverbot)

■ Leutewitzer Park – Wohnungs-
bau ermöglichen

■ Regionale Ereignisse: Aufforde-
rung zur Beschlussfassung über
besondere regionale Ereignisse im
Jahr 2020

Polizeiverordnung zum Stadtteilstiftung Bunte Republik Neustadt 2019 (PoIVO BRN 2019)

Vom 9. April 2019

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des
Polizeigesetzes des Freistaates
Sachsen (SächsPolG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13.
August 1999 (SächsGVBl. S. 466
ff.), zuletzt geändert durch Artikel
1 des Gesetzes vom 17. Dezember
2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt
der Oberbürgermeister der Lan-
deshauptstadt Dresden folgende
Polizeiverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich
Diese Polizeiverordnung gilt vom
14. Juni 2019, 15 Uhr bis zum 17.
Juni 2019, 6 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Diese Polizeiverordnung gilt für
den Bereich (vgl. Lageplan gemäß
Anlage), der begrenzt wird durch
folgende Straßenzüge: Bautzner
Straße – Königsbrücker Straße
– Bischofsweg – Prießnitzstraße
– Bautzner Straße. Mit Ausnah-
me des genannten Abschnittes
des Bischofsweges gehören die
genannten Straßenzüge selbst
nicht zum Geltungsbereich dieser
Polizeiverordnung. Der genannte
Abschnitt des Bischofsweges ein-
schließlich der Gehwegbereiche
(beidseitig) gehört zum Geltungs-
bereich dieser Polizeiverordnung.

**§ 3 Verweis auf Erlaubnisvor-
behalt**
Sämtliche Veranstaltungen und
Aktivitäten im öffentlichen
Verkehrsraum, die über den stra-
ßenrechtlichen Gemeingebrauch

hinausgehen und für die keine
Erlaubnis erteilt wurde, sind nicht
gestattet.

**§ 4 Verkaufs-, Verbringungs- und
Ausbringungsverbote**

(1) Für den Verkauf von Getränken
in Glasflaschen und Gläsern gelten
folgende Verbote:

1. Ambulante Händler und Be-
treiber ambulanter Gaststätten
dürfen Getränke weder in Glasfla-
schen noch in Gläsern verkaufen.
2. Gaststätten mit fester Betriebs-
stätte im räumlichen Geltungsbe-
reich ist der Verkauf von Geträn-
ken in Glasflaschen und Gläsern
mit folgender Ausnahme unter-
sagt: Erlaubt bleibt der Verkauf
von Getränken in Glasflaschen
und Gläsern zum Verzehr an Ort
und Stelle. Bei Außengastronomie
gilt diese Ausnahme nur, wenn
die Bewirtung im unmittelbaren
räumlichen Zusammenhang mit
der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Gewerbetreibende des Einzel-
handels dürfen keine Getränke
in Glasflaschen verkaufen. Dieses
Verbot gilt nicht am 14. Juni 2019
von 15 bis 19 Uhr und am 15. Juni
2019 von 8 bis 19 Uhr.

(2) Ferner ist es verboten, während
des zeitlichen Geltungsbereiches
Glasflaschen in den räumlichen
Geltungsbereich dieser Polizei-
verordnung zu verbringen. Dieses
Verbot gilt nicht am 14. Juni 2019
von 15 bis 19 Uhr und am 15. Juni

2019 von 8 bis 19 Uhr sowie am
16. Juni 2019.

(3) Das Ausbringen von Stroh,
Heu, Sägespänen oder ähnlichem
brennbaren Material in den öffent-
lichen Verkehrsraum ist verboten.

§ 5 Lärmschutz

In der Nacht vom 14. zum 15. Juni
2019 und in der Nacht vom 15.
zum 16. Juni 2019 sind jeweils ab
1 Uhr sämtliche lärmintensiven
Aktivitäten einzustellen, sodass
die Nachtruhe der Anwohner
gewährleistet ist. Dies betrifft
insbesondere musikalische Dar-
bietungen jedweder Art. Am 16.
Juni 2019 sind sämtliche Festak-
tivitäten bis 21 Uhr zu beenden.

§ 6 Entzündungsverbote

(1) Das Entzünden von Lagerfeuern
und Tonnenfeuern ist verboten.
(2) Das Mitführen sowie Entzünden
von Feuerwerkskörpern ist
verboten.

**§ 7 Freihaltung von Haus- und
Grundstücksein- und -ausfahrten**

Verboten sind die Errichtung von
Aufbauten und die Ablagerung
von Gegenständen in Haus- und
Grundstücksein- und -ausfahrten,
auch soweit diese nicht zum öf-
fentlichen Verkehrsraum gehören.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne
von § 17 SächsPolG handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Getränke

in Glasflaschen oder Gläsern
verkauft oder

2. entgegen § 4 Abs. 2 Glasflaschen
in den räumlichen Geltungsbe-
reich dieser Polizeiverordnung
verbringt oder

3. entgegen § 4 Abs. 3 Stroh, Heu,
Sägespäne oder ähnliches brenn-
bares Material im öffentlichen
Verkehrsraum ausbringt oder

4. entgegen § 5 in der Nacht vom
14. zum 15. Juni 2019 oder in
der Nacht vom 15. zum 16. Juni
2019 nach 1 Uhr oder am 16. Juni
2019 nach 21 Uhr lärmintensive
Aktivitäten, die geeignet sind,
die Nachtruhe der Anwohner zu
stören, durchführt oder

5. entgegen § 5 am 16. Juni 2019
sämtliche Festaktivitäten nicht
bis 21 Uhr beendet oder

6. entgegen § 6 Abs. 1 Lagerfeuer
oder Tonnenfeuer entzündet oder

7. entgegen § 6 Abs. 2 Feuerwerks-
körper mitführt oder entzündet
oder

8. entgegen § 7 in Haus- und
Grundstücksein- und -ausfahr-
ten, auch soweit diese nicht zum
öffentlichen Verkehrsraum ge-
hören, Aufbauten errichtet oder
Gegenstände ablagert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten
können jeweils mit einer Geld-
buße bis zu 1.000 Euro geahndet
werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt

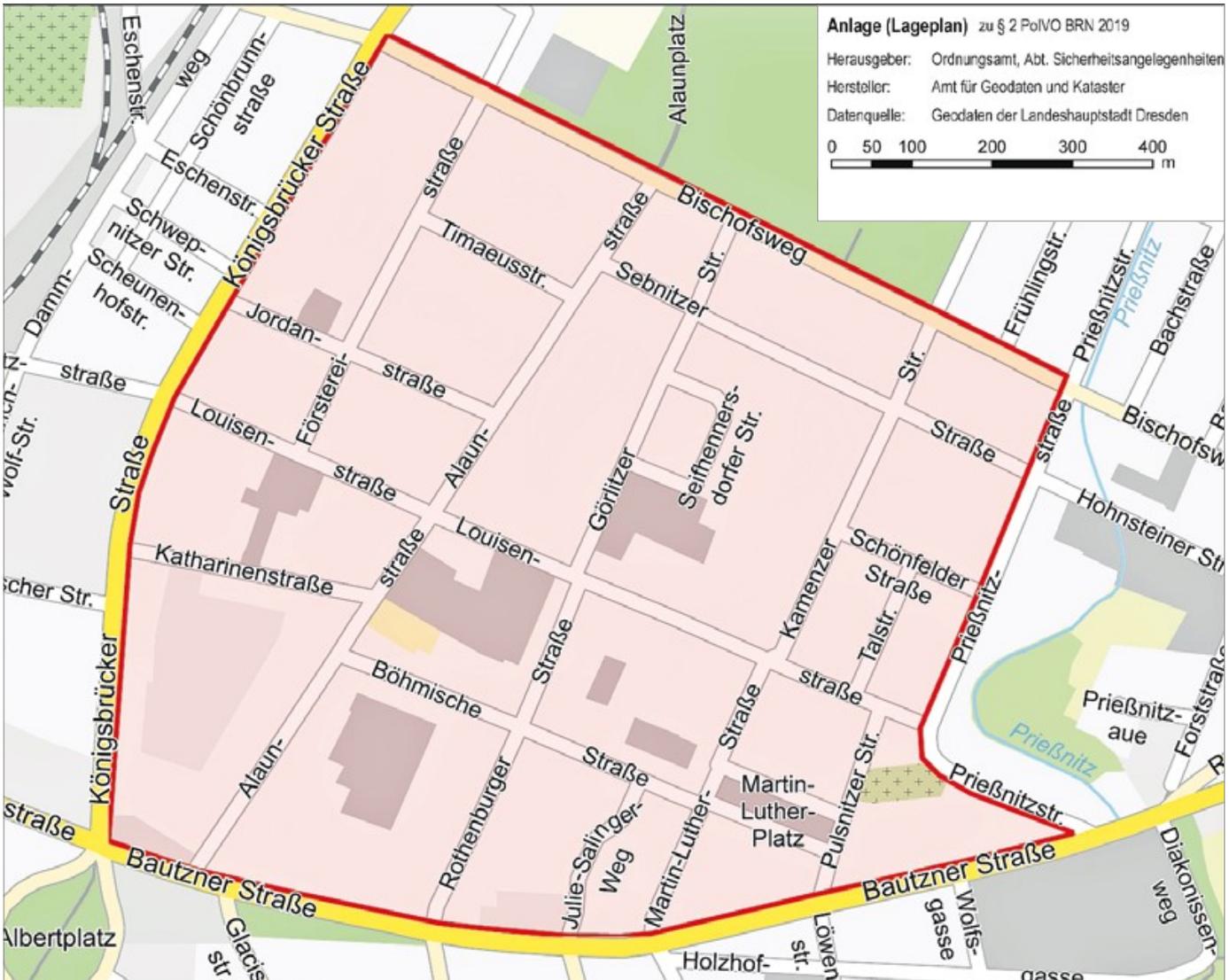
am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Hinweis: Die Durchführung von über den straßenrechtlichen

Gemeingebrauch hinausgehenden Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3) ist bußgeldbewehrt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff.

1 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. § 52 Sächsisches Straßengesetz .

Dresden, 9. April 2019
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zu § 2



Umlegungsverfahren Nr. 39 „Reicker Straße/Otto-Dix-Ring“

Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorwegnahme der Entscheidung

Der vom ständigen Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Dresden am 14. Februar 2019 gefasste Beschluss gemäß § 76 BauGB, das Flurstück Nr. 947 der Gemarkung Strehlen betreffend, ist am 28. März 2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB wird der bisherige Rechtszustand an dem genannten

Flurstück durch den mit Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten neuen Flurstückes gemäß § 72 Abs. 1 BauGB ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom

Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74 (World Trade Center), 01067 Dresden, einzureichen (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen, Postfach 130, in 09001 Chemnitz, Hohe Straße 19/23, 09112 Chemnitz.

Dresden, 17. April 2019

Dr. Peter Lames
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung über das

Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Stadtrats-, Stadtbezirksbeirats- und Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) und § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) sowie zur Wahl des Stadtrates, der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte der Landeshauptstadt Dresden (Kommunalwahlen) wird in der Zeit

vom 6. bis 10. Mai 2019

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr

im Briefwahlbüro

Bürgersaal des Stadthauses
Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden

1. Etage, Raum 100
(barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für

unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis spätestens 10. Mai 2019, 18 Uhr, im Briefwahlbüro der Landeshauptstadt Dresden schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. dessen Berichtigung beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann seine Stimme für die Europawahl in einem beliebigen Wahlraum innerhalb der Landeshauptstadt Dresden abgeben oder durch Briefwahl wählen.

Der Inhaber eines Wahlscheines für die **Kommunalwahlen** kann an der **Stadtratswahl** der Landeshauptstadt Dresden teilnehmen, indem er seine Stimme in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises abgibt oder durch Briefwahl wählt. Die Wahlkreisnummer ist der Wahlbenachrichtigung und dem Wahlschein zu entnehmen. Wahlberechtigte der Dresdner Stadtbezirke bzw. der Dresdner Ortschaften haben zusätzlich die Möglichkeit, an der **Stadtbezirksbeiratswahl** oder an der **Ortschaftsratswahl** teilzunehmen. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzt, kann in einem beliebigen Wahlraum im Gebiet des zuständigen Stadtbezirkes bzw. der Ortschaft seine Stimme abgeben oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 für die **Europawahl** ein in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 für die **Europawahl** ein **nicht** in

das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörden gelangt ist.

5.3 für die **Kommunalwahlen** ein in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.4 für die **Kommunalwahlen** ein **nicht** in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen, b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr**, bei der Landeshauptstadt Dresden mündlich im Briefwahlbüro oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie unter www.dresden.de/briefwahl in elektronischer Form beantragt werden. Die Antragstellung ist auch formlos schriftlich, per Telefax, per Telegramm, per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung

möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 26. Mai 2019, 15 Uhr mündlich im Briefwahlbüro gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25. Mai 2019, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2 und 5.4 jeweils unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 26. Mai 2019, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen.

Für die **Europawahl** bestehen die Briefwahlunterlagen aus

- einem amtlichen weißen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einem amtlichen roten, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Für die **Kommunalwahlen** bestehen die Briefwahlunterlagen aus

- dem amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- gegebenenfalls dem amtlichen orangefarbenen Stimmzettel für die Stadtbezirksbeiratswahl,
- gegebenenfalls dem amtlichen grünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl,
- dem amtlichen weißen Stimmzettelschlag für die Kommunalwahlen,
- dem amtlichen gelben, mit der